

1004. Totalrevision Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (Ergebnis der Kommissionsberatungen)

A. Am 28. November 1984 hat der Regierungsrat die Vorlage Nr. 2657 für ein neues Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) verabschiedet. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 638/1986 vom Bericht der Finanzdirektion über den Abschluss der ersten Lesung durch die vorberatende Kommission des Kantonsrates im Sinne der Erwägungen Kenntnis genommen. Nach neun Sitzungen hat nun die Kommission die zweite Lesung abgeschlossen.

B. Die Kommission hat der Vorlage des Regierungsrates zugestimmt. Die folgenden Änderungen wurden vorgenommen und die folgenden Minderheitsanträge sind gestellt worden:

§ 16. Nach § 13 Abs. 1 der Gesetzesvorlage wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Verkehrswert des übergegangenen Vermögens berechnet. Laut Antrag des Regierungsrates soll hingegen das einem Geschäft unmittelbar dienende Grundstück nur mit drei Vierteln des Verkehrswertes bewertet werden, wenn ein Erbe das Grundstück übernimmt, um dort das vom Erblasser selbständig betriebene Geschäft weiterzuführen (§ 16). Diese Vorzugsbewertung wurde aus dem geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz übernommen. Die Kommission hat nun beschlossen, solche Geschäftsliegenschaften nur mit der Hälfte des Verkehrswerts zu bewerten. Diese Änderung ist abzulehnen, weil sie unbegründet ist und daher das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 4 BV) verletzt.

§ 21 Abs. 1 lit. a. Der steuerfreie Betrag für die Nachkommen und Eltern des Erblassers wurde gegenüber den vorgeschlagenen Fr. 60 000 auf Fr. 100 000 erhöht. Damit soll nach Auffassung der Kommission ein Teil der kommenden Teuerung vorweggenommen werden. Ausserdem soll die Erhöhung die Mehrbelastung kompensieren, die entsteht, indem künftig der Kapitalwert der Nutzniessung des überlebenden Ehegatten nicht mehr abzugsberechtigt ist (§ 14 Abs. 3). Der zusätzliche Steuerausfall beträgt schätzungsweise vier Millionen Franken. Die Änderung ist vertretbar; es kann ihr daher zugestimmt werden.

§ 21 Abs. 1 lit. d. Nebst dem Patenkind und dem Pflegekind des Erblassers oder Schenkers soll auch Hausangestellten mit mehr als zehn Dienstjahren ein steuerfreier Betrag von Fr. 10 000 gewährt werden. Diese Änderung ist fiskalisch nicht von Bedeutung; es kann ihr zugestimmt werden.

§ 23 Abs. 1 lit. a. Abzulehnen sind hingegen die beiden Minderheitsanträge, welche eine Halbierung der Steuerbelastung bzw. eine gänzliche Steuerbefreiung der Nachkommen fordern. Die Erhebung des hälftigen Betrages der einfachen Steuer lässt sich mit Blick auf die übrigen Erben, welche ein Mehrfaches der einfachen Steuer zu bezahlen haben, nicht rechtfertigen. Die gänzliche Steuerbefreiung der Nachkommen würde zudem dem Gebot der Allgemeinheit der Steuer und damit dem Gleichheitsgebot (Art. 4 BV) widersprechen (Weisung des Regierungsrates S. 35). Die zusätzlichen Steuerausfälle werden auf 55 Millionen Franken bzw. 28 Millionen Franken geschätzt.

§§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 2. Wie bei der Teilrevision des Steuergesetzes werden die Rechtsmittelfristen von 20 auf 30 Tage verlängert.

§ 58 Abs. 2. Die Bestimmung, wonach die Finanzdirektion zwecks Sicherstellung der Steuer das Grundbuchamt anweisen kann, Eintragungen im Grundbuch nur mit ihrer Zustimmung vorzunehmen, wurde gestrichen. Die Kommission ist damit einem Antrag der Verwaltungskommission des Obergerichts gefolgt, welche eine solche Bestimmung als bundesrechtswidrig betrachtet hat. Den Steuerbehörden wird damit ein Sicherungsmittel entzogen, das sich bisher in der Praxis bewährt und zu keinen Problemen Anlass gegeben hat. Die Streichung dieser Bestimmung wird zu zusätzlichen Steuerabschreibungen führen. Da jedoch die Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht umstritten ist, muss die Streichung hingenommen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Vom Bericht der Finanzdirektion über den Abschluss der zweiten Lesung der Kommissionsberatungen betreffend die Totalrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (Vorlage Nr. 2657) wird im Sinne der Erwägungen Kenntnis genommen.

II. Mitteilung an die Direktion der Finanzen.